

James H. Provost

Strategien für die «Anwendung» des Lebens auf die Kirchenordnung

Andere Artikel dieser Ausgabe von CONCI- LIUM beschäftigen sich mit verschiedenen Arten, auf die das Leben Einfluß auf die Kirchenordnung nimmt. Um eine Wiederholung zu vermeiden, untersucht der vorliegende Artikel das Phänomen, von dem diese Zeitschrift inspiriert wird und von dem sie ihren Namen ableitet; das heißt, er erforscht einige Aspekte der Wechselbeziehung zwischen Leben und Kirchenordnung, die mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil zusammenhängen. Denn im Unterschied zu den anderen untersuchten Beispielen ist hier eine klare Strategie verfolgt worden, durch die das Leben Einfluß auf die Kirchenordnung genommen hat, und durch die umgekehrt auch die Kirchenordnung eingesetzt worden ist, um das Leben der katholischen Gläubigen zu beeinflussen.

Eine Strategie ist ein organisierter, durchdachter Ansatz, der ein bestimmtes Ziel verfolgt. Die Elemente, die den Weg für das Zweite Vatikanum ebneten, wurden nicht als Teil einer bewußten Strategie entwickelt, um die Kirchenordnung zu reformieren, jedoch erwies sich die Einberufung des Konzils als wichtiger, geplanter Ansatz dazu, diese Bewegungen dazu zu bringen, auf die Kirchenordnung einzuwirken. Die Ausführung der Konzilsbeschlüsse machte ihrerseits verschiedene bewußte Strategien erforderlich, die dazu dienten, die Entscheidungen des Konzils im Leben der katholischen Kirche umzusetzen.

Jedoch ist offensichtlich Vorsicht geboten. Es ist noch zu früh, Aussagen über das Ausmaß zu treffen, in dem die hier zur Diskussion gestellten Strategien erfolgreich verlaufen oder gescheitert sind. Wir sind noch zu sehr in die Zeit des Konzils und seiner Rezeption eingebunden, um mehr tun zu können, als

einige der Elemente, die das Konzil vorbereitet haben, die Erfahrung des Konzils selbst und die Bemühungen, das Konzil in dieser gegenwärtigen nachkonziliaren Zeit Gestalt annehmen zu lassen, zu untersuchen. Das könnte uns jedoch wichtige Erkenntnisse über die Strategien, die in der Kirche von Bedeutung sind, um die Kirchenordnung zu beeinflussen, liefern.

Das Zweite Vatikanische Konzil: eine Strategie für das «Aggiornamento»

Wenn Johannes XXIII. vom Zweiten Vatikanischen Konzil sprach, so tat er das oft in dem Sinne, daß es die Kirche an den aktuellen Stand der Dinge angleichen werde (*aggiornamento*). Das Konzil erwies sich als eine bemerkenswerte Strategie dazu, daß die Früchte aus diversen Erneuerungsbewegungen im kirchlichen Leben Einfluß auf die Kirchenordnung nehmen konnten. Der Tenor dieser Bewegungen wird oft als «Rückkehr zu den Ursprüngen» bezeichnet. Diese Erneuerung von Exegese, Katechese, Liturgie, pastoraler Praxis und Ökumene wurde von überzeugten Wissenschaftlern und Seelsorgern vorbereitet und angeregt. Die Rückkehr zu den Ursprüngen war die Strategie, die viele von ihnen verfolgten, als sie sich aufgrund der Auswirkungen der modernistischen Krise von der spekulativen Theologie abwandten. Die Wissenschaftler waren in der Lage, ihre Forschung fortzusetzen, wenn sie nur historisch war; die Endergebnisse jedoch bereiteten den Boden für die pastorale Erneuerung, die in der kirchlichen Tradition wurzelte.

Die in der Kirche herrschenden Mentalitätsunterschiede wurden bereits während der Vorbereitungsphase des Konzils deutlich¹. Dieses Erkenntnis trug dazu bei, das vorzubereiten, was sich während des Zweiten Vatikanums zu einer dreifachen Strategie entwickeln sollte, deren Ziel darin bestand, daß das Leben die katholische Kirchenordnung im weitesten Sinne beeinflusste. Diese Strategie brachte eine respektvolle Auseinandersetzung mit etablierten Denkweisen, eine vorsichtige Ausübung der «Kunst des Möglichen» (Politik) und die Vereinbarung von Konsensen mit sich, was

durch einen Prozeß ermöglicht wurde, in dem gemeinsame Standpunkte aufgedeckt wurden und eine ganze Reihe strittiger Punkte ungelöst blieben.

Bezeichnend für diese Strategie war die Verwendung des Begriffes «pastoral»². Für klassisch denkende Menschen bezeichnete dieser Begriff eine zeitweilige Gewöhnung an Bedingungen, die nicht kontrolliert werden konnten; diese Art der Anpassung sollte jedoch rückgängig gemacht werden, sobald man die Situation wieder unter Kontrolle gebracht hatte. Für Menschen mit einer historisch geprägten Denkweise drückte der Begriff die zentrale Realität der Kirche aus, das, was in der katholischen Lehre und Praxis die wichtigste Stelle einnahm. Nachdem sie sich mit den etablierten Meinungen auseinandergesetzt hatten, entdeckten die politisch Versierten, daß man, wenn man etwas als «pastoral» verkaufte, durch die Doppeldeutigkeit des Begriffes einen Konsens erzielen konnte.

Wie aus den Konzilsdokumenten ersichtlich ist, führte diese Strategie zu dem positiven Effekt der bemerkenswerten Einigung über eine Vielzahl von Problemen. Ihre negativen Auswirkungen bestanden darin, viele wichtige Streitpunkte ungelöst zu lassen; als die Konzilsmitglieder nach dem Konzil erst einmal in der Lage war, ein gewisses Maß an Kontrolle auszuüben, eröffnete ihr diese Situation die Möglichkeit, sich gegen die Positionen einzusetzen, die sie nicht guthieß.

Die Durchführung des Zweiten Vatikanischen Konzils

Die Durchführung des Zweiten Vatikanums setzte drei Arten von Strategien zur Ausführung der Konzilsdekrete in Gang. Die erste strebte eine Reform der institutionellen Strukturen an. Die zweite Reform betraf die Lehre und die Verkündigung einer Vision. Und die dritte bezog sich auf verschiedene Prozesse zur Durchführung spezieller Reformen. Eine vierte Strategie, die Johannes XXIII. in seine Pläne für ein Konzil einbezogen hatte, bestand in der Revision des Kodex des kanonischen Rechts.

1. Reform der Strukturen

Dieser Prozeß setzte während des Konzils selbst mit Versuchen ein, über die zentralen Behörden des Apostolischen Stuhls hinaus andere Verantwortungszentren mit Befugnissen zu betrauen. Patriarchen in den Ostkirchen sollten ihre Privilegien und Rechte zurückhalten. Bischofskonferenzen sollten in der römisch-katholischen Kirche eine wichtigere Rolle spielen. Die Befugnisse eines Diözesanbischofs sollten nicht länger auf der Übereignung von Vollmachten von Rom, sondern auf der sakramentalen Weihe und dem Amt basieren.

Die Beteiligung von Diözesanbischöfen an der zentralen Kirchenadministration wurde als eine Art und Weise betrachtet, wie das Leben Einfluß auf die Kirchenordnung nehmen konnte. So wurden die regierenden Gremien der Römischen Kurie um einige Diözesanbischöfe ergänzt. Die Bischofssynode, von der einige sich eine Strategie der stärkeren Kontrollierbarkeit der Kurie versprochen, wurde eingerichtet³. Die Kurie selbst wurde unter Paul VI. und ein weiteres Mal unter Johannes Paul II. einer Reform unterzogen⁴.

Die strukturellen Reformen wurden durch eine Reihe von Gesetzen verfügt, von denen viele entweder in ihrer ursprünglichen Fassung oder in überarbeiteter Form in die beiden heute geltenden Kodizes, einer für die römisch-katholische Kirche und der andere für die Ostkirchen, aufgenommen wurden⁵. Können sie den anfangs an sie gestellten Erwartungen genügen?

Trotz der intensiven Auseinandersetzungen hinsichtlich des Entwurfes des Ostkodex bleiben die Befugnisse der Patriarchen auf ihre «traditionellen» Territorien oder die Gebiete, die zum größten Teil zum ehemaligen osmanischen Weltreich gehören, in dem sie gleichzeitig zivile und kirchliche Jurisdiktionsgewalt innehatten, beschränkt⁶. Bischofskonferenzen sind zu einem anerkannten Faktor des kirchlichen Lebens geworden. Ihre Legitimität wird jedoch nicht voll und ganz akzeptiert, wie aus einem noch im Entwurf befindlichem Dokument hervorgeht, das von einer speziellen Untersuchungskommission der Römischen Kurie in Umlauf gebracht worden ist und noch

immer bearbeitet wird⁷. Den Diözesanbischöfen wurde sowohl in den nachkonziliaren päpstlichen Dokumenten als auch in den überarbeiteten Kodizes größere Autorität eingeräumt. In der Praxis jedoch müssen sie immer noch von Zeit zu Zeit erleben, daß sich Autoritäten auf einer höheren Stufe der Kirchenhierarchie in ihre Amtsausübung einmischen. Beispiele für diese Einmischungen sind in der Öffentlichkeit teilweise recht bekannt geworden.

Nach einer ersten Versammlung, bei der die Mitglieder der Bischofssynode aktiv daran beteiligt wurden, den verantwortlichen Behörden der Römischen Kurie Anleitungen zu geben⁸, verwandelte sich die Synode in ein den Papst beratendes Gremium, das selbst jedoch keine eigenen Ergebnisse veröffentlicht und sich statt dessen auf spätere apostolische Ermahnungen verläßt. Die Fähigkeit der Synode, effektive Kontrolle auszuüben und ein Gegengewicht zur Römischen Kurie zu bilden, ist eigentlich noch nicht wirklich erprobt worden.

Durch die zwei Kurienreformen konnte die Systematisierung von Unternehmungen und Kompetenzen verbessert werden, aber, wie auch andere Untersuchungen gezeigt haben, steht immer noch eine Vielzahl von strukturellen und verfahrenstechnischen Problemen an. Manche Kritiker betrachten die neueren Reformen als Rückschritt in die Zeit vor der von Paul VI. durchgeführten Reform⁹.

Die Strukturreform als erstes Element der Strategie, daß sich die Reform auf die Kirchenordnung auswirken sollte, hat also gemischte Resultate gezeigt. In mancherlei Weise hat sie den Institutionen dazu verholfen, effektiver auf das Leben einzugehen; andererseits muß noch viel mehr geschehen, wenn sie den anfänglichen Erwartungen gerecht werden soll.

2. Lehre und Verkündigung einer Vision

Paul VI. und Johannes Paul II. haben den von ihren Vorgängern begonnenen Prozeß des umfassenden öffentlichen Lehrens durch die Veröffentlichung von Dokumenten und Anschriften fortgeführt; dabei haben beide die

Punkte in den Vordergrund gestellt, die auf dem Konzil verankert worden waren. Paul VI. war der erste Papst im Zeitalter der Moderne, der sich auf Reisen außerhalb Italiens begab, und Johannes Paul II. hat solche Reisen zu einer maßgeblichen Strategie seines Pontifikats gemacht. Diese Reisen haben die Möglichkeiten der päpstlichen Lehre stark vergrößert.

Bischofskonferenzen, andere regionale Zusammenschlüsse von Bischöfen, einzelne Bischöfe, Theologen und andere leitende Persönlichkeiten haben eine große Flut von Verlautbarungen herausgebracht. Sie benutzen jede Gelegenheit zur Lehre, von großen und kleineren Versammlungen bis hin zum Einsatz von modernen Kommunikationsmedien. Heute stellt sogar das «Internet» einen Ort der Lehre dar.

Es hat einige Versuche gegeben, diese Aktivitäten in eine bestimmte Richtung zu lenken, wie z.B. die Entwicklung des *Katechismus der Katholischen Kirche*, aber zu viele Menschen an zu vielen verschiedenen Orten und Situationen sind an der Lehre und an der Verkündigung der Vision beteiligt, als daß ihr Engagement mit einfachen Mitteln kontrolliert werden könnte. Auch wenn im Überfluß der Aktivitäten eine gewisse Gefahr der Zerstreuung der Ressourcen liegt, scheint dieser Prozeß sich etabliert zu haben und sich fortzusetzen. Er ist darauf ausgerichtet, das Herz und den Verstand in seinen Bann zu ziehen, und ist in diesem Sinne vielversprechend. Andererseits treten die existierenden Spaltungen innerhalb der katholischen Glaubensgemeinschaft immer deutlicher hervor, und konkurrierende Ansprüche können die Effektivität der Botschaft schwächen.

3. Spezifische Reformprozesse

Um auf die Kirchenordnung im Hinblick auf die Themen, die direkt vom Zweiten Vatikanischen Konzil angesprochen wurden, Einfluß zu nehmen, scheinen drei Ansätze verfolgt worden zu sein. Einerseits sind dies höchst zentralisierte Strategien; andere zeichnen sich durch eine Kombination von zentralen Richtlinien und lokalen Initiativen aus; wieder an-

deren Ansätzen fehlt ein Bewußtsein für Strategie völlig, und sie beruhen statt dessen auf lokalen Initiativen oder gelegentlichen Aktionen, die von verschiedenen Autoritäten durchgeführt werden.

Die Reform der Liturgie stellt ein Beispiel für eine höchst zentralisierte Strategie dar. Liturgische Bücher wurden nur von der Römischen Kurie reformiert. Liturgieexperten entwickelten erste Entwürfe, aber die Reformen wurden letztendlich vom Consilium für die Durchsetzung der Konzilskonstitutionen entschieden, und seine Beschlüsse wurden einer Überprüfung durch die Kongregation für die Heiligen Riten unterzogen. Obwohl die Bischofskonferenzen autorisiert sind, Übersetzungen in ihre jeweilige Sprache vorzubereiten, und an Stellen, an denen es im Ritus angezeigt ist, Adaptationen vornehmen können, sind alle diese Entscheidungen der eingehenden Überprüfung durch die Kurie unterworfen. Obwohl sich die Liturgie auf der Ebene der Kirche vollzieht, die extrem lokal geprägt ist, hat die Sorge um die Integrität des römischen Ritus bisher das Maß der in einzelnen liturgischen Feiern möglichen Adaptationen stark eingegrenzt, auch wenn die reformierten Riten gegenüber der vorherigen Praxis bereits einen großen Fortschritt darstellen.

Eine derartige zentralisierte Strategie macht erforderlich, daß die Verantwortlichen eine klare Vision von ihrem Ziel vor Augen haben und ein solides Engagement dafür mitbringen, dieses Ziel auch durchzusetzen. In dieser Hinsicht hat es gemischte Signale gegeben, insbesondere als Reaktion auf den Austritt von Erzbischof Lefebvre und seinen Anhängern und ähnlichen Gruppierungen. Statt ihre Reaktion in einen offeneren Ansatz zu integrieren, warnten die offiziellen Stellen des Vatikans regelmäßig davor und kritisierten diejenigen, die «zu weit» gingen, während diejenigen, die sich den Reformen widersetzen (und sogar behaupteten, sie seien ungültig), offensichtlich akzeptiert wurden. Diese Entwicklung erreichte ein besonders entmutigendes Stadium, nachdem die Kommission «Ecclesia Dei» eingerichtet worden war und anfang, sich über Ortsbischöfe hinwegzusetzen. Die Kommission stellte sich auf die Seite derjenigen in den Diözesen, die sich nicht an

die offiziell von Rom verabschiedeten Reformen hielten, Reformen, die die Ortsbischöfe in die Tat umzusetzen versuchten. Obwohl es in der letzten Zeit seltener zu derartigen Einmischungen gekommen ist, bleiben ihre Auswirkungen jedoch spürbar.

Für eine Reihe anderer Reformen wurde ein gemischter Ansatz gewählt: für die Reform von Priesterseminaren, Ökumene, Katechese, usw. Für diese Strategie wurden von der Kurie allgemeine Richtlinien herausgegeben, den Bischofskonferenzen und Bischöfen der jeweiligen Ortskirchen wird jedoch eine größere Verantwortung eingeräumt. Nur wenige auf nationaler Ebene maßgebliche Richtlinien sind bisher tatsächlich herausgegeben worden. Aber im Bereich der Ökumene hat diese Strategie auf der Ebene von Diözesen, Bischofskonferenzen und dem Vatikan zum Dialog mit anderen Christen geführt.

Einige Reformen, wie z.B. diejenigen, die die Frage der Religionsfreiheit, das Ausmaß, in dem sich die Kirche in die moderne Welt einbringt, das Ordensleben usw. betreffen, wurden lokalen Initiativen überlassen, auch wenn die allgemeinen Richtlinien, die vom Zweiten Vatikanischen Konzil ausgesprochen worden waren, gelegentlich durch päpstliche Verlautbarungen oder Dokumente der Kurie bekräftigt wurden. Es scheint bezüglich dieser Punkte keine eindeutige Linie verfolgt zu werden.

Kodifizierung des Kirchenrechts

Die Kodifizierung des Kirchenrechts ist eine Neuerung des 20. Jahrhunderts, die einerseits aus dem Bemühen heraus entstand, das geltende Kirchenrecht verständlicher zu machen. Andererseits jedoch war sie Ausdruck des päpstlichen Primats, wie er vom Ersten Vatikanischen Konzil definiert worden war. Trotz gegensätzlicher Vorschläge entschied man nach dem Konzil, diese Strategie der Kodifizierung in Form der Anwendung der konziliarischen Reformen auf das Kirchenrecht fortzusetzen.

Es folgte ein von zentraler Stelle ausgehender Prozeß, bei dem man verschiedene Fachleute zu Rate zog, der aber grundsätzlich einer

zentralen Kommission in der Römischen Kurie unterstand. Der Weltepiskopat wurde im Hinblick auf vorläufige Entwürfe konsultiert, da aber nur ein relativ kleiner Prozentsatz von Bischöfen Antworten zurückschickte, blieb das Endprodukt letztendlich das Werk einer zentralisierten Strategie. Die vorletzten Entwürfe sowohl des Römischen Kodex als auch des Ostkodex wurden vom Papst selbst überprüft und gegebenenfalls modifiziert, bevor er sie zur Veröffentlichung freigab¹⁰.

Es gestaltete sich schwierig, die Reformen des Konzils in die juristische Sprache der Gesetzeskodizes zu übertragen. Die Revisoren standen vor der Herausforderung, entweder nur die alte Fassung auf den neuesten Stand zu bringen (*aggiornamento*, wie Johannes XXIII. es bezeichnet hatte), oder einen größeren Prozeß des Umdenkens im Kirchenrecht einzuleiten (*novus habitus mentis*, wie von Paul VI. gefordert worden war). Das Ergebnis variiert von Kanon zu Kanon: einige Kanones und Sektionen wurden wörtlich aus dem vorherigen Kodex übernommen, andere wurden umgestaltet, um die Aussagen des Konzils in das bestehende Recht einzufügen, und wieder andere scheinen Ausdruck von einem deutlichen Bemühen um einen neuen Ansatz im Kirchenrecht zu sein, in dem sich die konziliaren Reformen widerspiegeln¹¹.

Technisch gesehen, tritt ein Gesetz mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Realistisch gesehen, kann jedoch selbst ein veröffentlichtes Gesetz ein lebloses Schriftstück bleiben, wenn es nicht durch die Menschen, an die es gerichtet ist, praktisch umgesetzt wird. Versuche, die erneuerten Kodizes durchzuführen, haben zu den unterschiedlichsten Ergebnissen geführt. Sie wurden in moderne Sprachen übersetzt und durch Kommentare, gerichtet an die kirchlichen Amtsträger und gebildete Laien, ergänzt. An einigen Orten hat man mit dem Ziel der allgemeinen religiösen Weiterbildung versucht, die revidierte Fassung des Kirchenrechts in das Leben der jeweiligen Ortskirche einzuführen.

Einige der strukturellen Veränderungen, die durch die neuen Kodizes eingeführt oder bestätigt worden sind, werden auf Gemeinde- oder Diözesanebene durchgeführt. Aber ähnlich wie bei früheren Kodifizierungen in die-

sem Jahrhundert scheinen die geltenden Kodizes in der Praxis mit gemischten Gefühlen aufgenommen zu werden, sei es in Diözesen oder religiösen Kurien oder auf der Ebene der Gemeinde oder des einzelnen gläubigen Christen.

In der relativ kurzen Zeit seit ihrer Veröffentlichung sind Fragen über die Effektivität der neuen Kodizes akut geworden, insbesondere auf dem Hintergrund bestimmter Aktionen von Gesetzgebern in der Kirche¹². Es hat ein Wiederaufleben der Diözesansynoden gegeben, einige mit dem Ziel, das Zweite Vatikanum umzusetzen, und viele seit der Veröffentlichung der neuen Kodizes; aber sie haben sich hauptsächlich auf die Entwicklung der Vision und des Geistes konzentriert, und viele haben die legislative Dimension von Synoden außer acht gelassen. Selbst wenn die Bischöfe besondere synodale Dekrete erlassen, kann es schwierig sein, an sie heranzukommen, und Kopien sind oft sogar in der entsprechenden Diözese selbst nur schwer zu erhalten.

Es wurden Beschwerden geäußert, daß die Dekrete der Bischofskonferenzen in verschiedenen Ländern nicht ordnungsgemäß veröffentlicht worden seien¹³. Ohne ordnungsgemäße Veröffentlichung haben die Dekrete keine Macht. Dieses Problem ist mehr als ein technischer Kritikpunkt der Kirchenrechtler; es beeinträchtigt die Stabilität des Gesetzes und seine Gültigkeit für die Gemeinde, von der erwartet wird, daß sie es beachtet.

Ein gewisses Maß an Mißachtung der Gesetzesvorschriften ist selbst in einigen Handlungen von offiziellen Vertretern der Römischen Kurie nicht ausgeblieben, was einige Kritiker dazu geführt hat, in Frage zu stellen, ob es dort überhaupt eine wirkliche Rezeption des neuen Kodex gegeben hat. Dazu einige Beispiele, was den Umgang mit Bischöfen betrifft: Es ist ein Administrator statt eines Koadjutors für die Leitung einer bestimmten Diözese ernannt worden, deren Bischof noch aktiv und im Amt war¹⁴; Diözesanbischöfe wurden angewiesen, Auxiliarbischöfen bestimmte Vollmachten zu verleihen, ohne daß die jeweiligen Diözesanbischöfe wenigstens die u.a. ihr Amt ausmachende Delegationsgewalt behielten¹⁵; Bischöfe wurden ohne vorherigen

Prozeß abgesetzt, obwohl es mindestens eine entsprechende Stelle im Kodex gibt, die einen solchen Prozeß festschreibt¹⁶. Durch solche Aktionen könnte der Eindruck entstehen, daß die Bischöfe nicht als Vikare Christi in ihrer Diözese betrachtet werden, sondern vielmehr als Delegierte der zentralen Autorität; kann ein solches Verhalten Vertrauen schaffen, damit die Vorschriften des Konzils und der Kodex ernst genommen werden?

Die Art und Weise, in der bestimmte Dokumente von den Behörden der Kurie veröffentlicht wurden, hat Anlaß zu Fragen gegeben. Auch die Tatsache, ob ihr Inhalt sich im Einklang mit dem Kodex befindet, ist in Frage gestellt worden; durch solche Fragen könnte man den Eindruck gewinnen, daß die Kodizes nicht ernst genommen werden. Entscheidungen der Kurienoffizien werden nicht nur nicht veröffentlicht, sondern außerdem in einem solchen Maße mit Beschränkungen belegt, daß sie anderen, die sich in einer Situation befinden, die der in den Dokumenten geschilderten gleicht, gar nicht zugänglich gemacht werden können. Wie sieht die «Praxis der Römischen Kurie» aus, wenn sie andere Entscheidungsträger in Fällen beraten soll, für die das Gesetz keine eindeutige Lösung vorgibt¹⁷?

Wie bei anderen von einer zentralen Stelle ausgehenden Strategien auch, hängt ihr Erfolg davon ab, ob die offiziellen Vertreter der zentralen Verwaltung zustimmen und sich dafür einsetzen, die Gesetze zu beachten. Wenn nicht, wird es nicht lange dauern, bis andere ihrem Beispiel folgen. Und wenn dieser Fall eintritt, dann wird dieses Element der Strategie zur Durchsetzung der Reformen des Konzils nicht länger effektiv sein.

Abschließende Gedanken

Wie bereits an früherer Stelle bemerkt, ist es noch zu früh, als daß eine Perspektive erreicht worden wäre, die eine ausreichend verlässliche Beurteilung der Strategien zuließe, die verfolgt wurden, um die Reformen des Zweiten Vatikanischen Konzils auf die Kirchenordnung anzuwenden. Jedoch ist es möglich, einige Entwicklungen zu erkennen, die in den

kommenden Jahren eingehend beobachtet werden müssen, um feststellen zu können, ob sie für die Aufgabe geeignet sind oder nicht.

Die angewandten Strategien reichten von einer höchst zentralisierten Form bis hin zu bemerkenswert dezentralisierten Ansätzen. Die meisten der Strategien scheinen außerdem das Bewußtsein widerzuspiegeln, daß man es hier mit einem langfristigen Prozeß zu tun hat, der sich über mehrere Generationen hinweg erstrecken wird.

Man könnte meinen, daß höchst zentralisierte Strategien gefährdeter sind, wenn die zentralen Autoritäten für nicht vollkommen für sie engagiert gehalten werden, aber selbst unter derartigen Umständen sind viele der im Kontext solcher Strategien verfolgten Reformen in die Praxis der Gemeinden vor Ort aufgenommen worden und werden somit weniger abhängig von den zentralen Autoritäten, die sie initiiert haben.

Strategien, deren Ausführung sich auf mehrere Stellen verteilt, stehen in der Gefahr, auseinanderzulaufen, statt in einer wirksamen Art und Weise in die Kirchenordnung einzugehen. Z.B. haben sich nur wenige Bischofskonferenzen mit den Richtlinien befaßt oder andere Maßnahmen eingeleitet, die für den Erfolg der intermediären Strategie nötig gewesen wären. Dazu ist eine regelmäßige Überwachung erforderlich, und der Strategie des Lehrens und der Verkündigung einer Vision muß in Zukunft ständige Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Echte Reformen lassen sich von vorübergehenden Modeerscheinungen oder Launen durch das Ausmaß unterscheiden, in dem sie Eingang in das institutionelle Leben der Kirche finden¹⁸. Die verschiedenen Strategien, die im Moment im Gebrauch sind, um die Reformen des Zweiten Vatikanums nicht nur in die Kirchenordnung, sondern auch in das fortlaufende Leben der Kirche einzugliedern, betreffen alle Mitglieder der Kirche, denn sie könnten auch darüber entscheiden, ob das Konzil letztendlich ein Erfolg oder ein Mißerfolg gewesen ist.

¹ Vgl. G. Philips, *Deux tendances dans la théologie contemporaine*, in: *Nouvelle Revue Théologique* 85 (1963) 225-238. B. Lonergan klassifizierte diese Tenden-

zen als «klassizistisch eingestellt» und «historisch eingestellt»; vgl. *The Transition from a Classicist World View To Historical Mindedness*, in: J. Biechler (Hg.), *Law for Liberty* (Baltimore 1967) 126–136.

² Y. Congar, *Regard sur le concile Vatican II*, in: *Le concile de Vatican II, Théologie historique* 71 (Paris 1984) 60–66.

³ G. Alberigo, *The Synod of Bishops and the Structure of Central Government*, in: *IDO-C Dossier 67-7* (26. Februar 1967) 1–11.

⁴ Paul VI., *Apostolische Konstitution Regimini Ecclesiae Universae*, 15. August 1967, in: *AAS* 59 (1967) 885–928, (eine deutsch-lateinische Ausgabe erschien in den Beilagen zum *Kirchlichen Anzeiger*, Aachen 1968); Johannes Paul II., *Apostolische Konstitution Pastor bonus*, 28. Juni 1988, in: *AAS* 80 (1988) 841–912.

⁵ *Codex Iuris Canonici*, 25. Januar 1983; *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*, 18. Oktober 1990.

⁶ *CCEO*, cc. 146–150.

⁷ Entwurf vom 1. Juli 1987; vgl. J. Manzanaras, *Reflexiones sobre el documento «Estatuto teológico y jurídico de las conferencias episcopales»*, in: *Revista Española de Derecho Canonico* 46 (1989) 189–202.

⁸ Vgl. G. Caprile, *Il Sinodo dei Vescovi: Prima assemblea generale* (Rom 1969).

⁹ Vgl. W. Schulz, *Die Zuständigkeitsordnung des motu proprio «Pastor Bonus» vom 28. Juni 1988: Anmerkungen zur Kurienreform von Johannes Paul II.*, in: *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 38 (1989) 62–72.

¹⁰ Vgl. F. D'Ostilio, *La storia del nuovo Codice di Diritto Canonico: revisione - promulgazione - presentazione* (Vatikanstadt 1983).

¹¹ Dieser Artikel erlaubt keine Bewertung des Kodex. Für einige einführende Betrachtungen empfehle ich E. Corecco, *La réception de Vatican II dans le code de droit canonique*, in: G. Alberigo/J.-P. Jossua (Hg.), *La réception de Vatican II* (Paris 1985) 328–391; E. Corecco, *Theological Justifications of the Codification of the Latin Canon Law*, in: M. Thériault/J. Thorn (Hg.), *The New Code of Canon Law* (Ottawa 1986) 69–96.

¹² Vgl. P. Valdrini, *A propos de l'efficience du droit canonique*, 13. Oktober 1995, *Colloque du Centenaire, Faculté de Droit Canonique, Institut Catholique, Paris*.

¹³ Vgl. H. Schmitz, *Vom schwierigen Umgang mit Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 147 (1978) 406–423; J. Provost, *The Promulgation of Universal and Particular Law in the Ten Years Since the Code*, in: *Ius in Vita et in Missione Ecclesiae* (Vatikanstadt 1994) 631–634.

¹⁴ Administratoren werden für Territorien ernannt, die keine Diözesen sind (c. 371 § 2), für Diözesen, wenn es dort keinen Bischof gibt (cc. 416–430) oder wenn der Diözesanbischof daran gehindert wird, sein Amt auszuüben (c. 412).

¹⁵ Der Papst kann einige Befugnisse eines Diözesanbischofs einer anderen kirchlichen Autorität vorbehalten (c. 381 §1); nur der Papst kann einem Auxiliarbischof besondere Vollmachten verleihen, die die eines Diözesanbischofs übersteigen (c. 403 §2).

¹⁶ Die *Canones* legen fest, wie ein Bischof ernannt wird (cc. 377–380), aber nicht, wie er abgesetzt werden kann. Canon 19 bestimmt, daß eine Vorschrift von Gesetzen für ähnlich gelagerte Fälle abgeleitet werden kann; z.B. die *Canones*, die sich auf die Amtsenthebung eines Gemeindegirten oder Pfarrers beziehen (cc. 1740–1747), da der Bischof der Hirte der Diözese ist (c. 381 §1).

¹⁷ Wenn ein Fall von keinem Gesetz geregelt wird, kann er gelöst werden, indem man der Praxis der Römischen Kurie folgt; nur die Rota Romana veröffentlicht regelmäßig ihre Jurisprudenz, um darzulegen, worin diese Praxis besteht.

¹⁸ Vgl. Y. Congar, *Vraie et fausse réforme dans l'Église*, in: *Unam Sanctam* 72 (Paris 1969) 257ff.

Aus dem Englischen übersetzt von Andrea Kett

JAMES H. PROVOST

ist Priester in der Diözese Helena, Montana, und lehrt als Professor für Kirchenrecht an der Catholic University of America in Washington, D.C. Er ist leitender Herausgeber von *The Jurist* und gehört dem Direktionskomitee von *CONCILIUM* für die Sektion Kirchenordnung an. Anschrift: Dept. of Canon Law, Catholic University of America, Washington, D.C. 20064, USA.